

LANDESVERBAND WIEN der JAGD- und WURFTAUBENSCHÜTZEN

Mitglied des ASF

ZVR-Zahl: 546765202

c/o: Präsident Andreas Scherhauser • 1190 WIEN, Würthgasse 11

Tel. 01 / 368 46 25 • Mobil: 0664/ 358 99 75 • Fax: 01 / 368 46 25 15 • www.wurfscheibe-wien.at • Email: info@wurfscheibe-wien.at

SATZUNGEN DES LANDESVERBANDES WIEN DER JAGD- UND WURFTAUBENSCHÜTZEN (JWL-WIEN)

Stand vom 9. Februar 2012
(unter Anpassung an das VereinsGes 2002)

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

Der Verein führt den Namen „**Landesverband Wien der Jagd- und Wurftaubenschützen**“ abgekürzt (JWL-WIEN)“ und ist der Verband seiner Mitgliedsvereine aus dem Bundesland Wien sowie der Sektionen WIEN von Vereinen aus den Bundesländern, die das Jagd- und Wurftaubenschießen betreiben, und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Grundsätze

1. Der JWL-Wien ist überparteilich. Er nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung der Sportler und Funktionäre keinen Einfluss und bekennt sich zur Republik Österreich.
2. Der JWL-Wien ist der Wiener Fachverband für das sportliche Schießen mit Jagd- und Sportwaffen (Büchse und Flinte) - insbesondere das Schießen auf Wurfscheiben - und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet des Bundeslandes Wien.
3. Der JWL-Wien ist autonomes Mitglied des Bundesverbandes AUSTRIA SPORTSCHÜTZEN FACHVERBAND (ASF). Seine Grundsätze entsprechen dem des ASF. Er ist dem ASF weisungsgebunden, soweit dessen Regelungen dem gemeinsamen Interesse dienen und nicht in innere Angelegenheiten des JWL-WIEN eingreifen, deren Regelungen kraft seiner Satzungen dem JWL-WIEN vorbehalten sind.
4. Der JWL-WIEN ist ein nicht auf Gewinn berechneter gemeinnütziger Verband auf demokratischer Grundlage. Seine Funktionäre führen die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 3 Zweck

1. Der Zweck des Verbandes besteht in der erzieherischen, technischen, ideellen und materiellen Pflege des Schießens mit Jagd- und Sportwaffen nach sportlichen Regeln, und
2. der Schaffung und Erhaltung eines fachlichen, sportlichen und wissenschaftlichen Zentrums zur Förderung des Schießwesens im Lande Wien im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen.

3. Insbesondere obliegt dem JWL-Wien die Wahrung und die Vertretung der sportlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitgliedsvereine bei den Landesbehörden, öffentlichen Unternehmungen, der Landessportorganisation Wien und sonstigen juristischen Personen im Lande Wien.
4. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Errichtung, Miete und der Betrieb von Schießsportanlagen und Trainings- bzw. Schulungszentren sowie
5. die Durchführung von Landesmeisterschaften, eigener sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen, sportliche Schulung und Aufstellung eines Landeskaders, die Herausgabe von Fachzeitschriften, die Herstellung, Miete und der Vertrieb von Schießsportgeräten und sonstigem Zubehör unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Verordnungen als auch die Errichtung, Miete und Betrieb von Schießsportanlagen und Trainings- bzw. Schulungszentren.

§ 4 Mittel des JWL-Wien

Die für die Zwecke des JWL-WIEN erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. durch die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge und evt. sonstigen Leistungen der Mitgliedsvereine,
2. durch Erträge eigener Veranstaltungen und dem Erlös aus Veröffentlichungen,
3. durch die dem JWL-WIEN seitens des Hauptverbandes ASF zufließenden öffentlichen und privaten Beiträge,
4. durch Subventionen, Förderungsmittel, Spenden und sonstige Zuwendungen,
5. durch den Erlös aus Verkauf oder Vermietung von selbst hergestellten Schießsportgeräten und Zubehör unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Die Mittel des JWL-WIEN dürfen nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 5 Mitglieder

Der JWL-WIEN besteht aus ordentlichen-, Korporativ- und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Die ordentlichen Mitglieder sind die Mitgliedsvereine.
2. Die Korporativ-Mitglieder sind Verbände oder andere Körperschaften des Landes Wien.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind die gemäß § 8 gewählten Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und bestimmte Einzelpersonen (siehe dazu Erläuterungen in § 8).

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Das sind alle Mitgliedsvereine, deren Sitz im Land Wien ist.

§ 7 Korporativ - Mitglieder

Das sind Vereine, Verbände (z.B. Wiener Landesjagdverband) oder andere Körperschaften, die zum Zwecke einer engen Zusammenarbeit auf gemeinsamen Interessensgebieten dem JWL-WIEN angeschlossen sind.

Die Satzungen der Korporativ-Mitglieder dürfen mit denen des JWL-WIEN nicht in Widerspruch stehen.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder

a.) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes Personen gewählt werden, die sich ihrem Ansehen nach und durch Förderung der Interessen des JWL-WIEN besondere Verdienste erworben haben.

Die Wahl wird urkundlich testiert.

In der Generalversammlung haben Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder Sitz mit beratender Stimme.

b.) Einzelpersonen:

Einzelpersonen sind Mitglieder in Sektionen von Vereinen, die einem anderen Landesverband angehören, aber ihr Nationalratswahlrecht in Wien ausüben und daher für den Landesverband Wien startberechtigt sind. Weder diese Einzelpersonen noch die Sektionen „WIEN“ dieser Vereine haben ein Wahlrecht im JWL- WIEN.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft, Ernennung zum Ehrenmitglied

- 1) Ordentliche, korporative und gemäß § 8 b außerordentliche Mitglieder des Verbandes können alle ordnungsgemäß gemeldeten Vereine und Verbände, andere Körperschaften oder Einzelpersonen werden, deren Zweck die Ausübung des Schießsports mit Flinten und Büchsen ist. Der Aufnahmeantrag basiert auf freiwilliger Basis und hat schriftlich zu erfolgen.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen, korporativen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- 2) Der Austritt kann jederzeit mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung und sonstigen, allgemein ausgeschriebenen Sitzungen des JWL-WIEN, auch vertreten durch nach dem Vereinsgesetz autorisierte Delegierte, stimmberechtigt teilzunehmen, sofern die Mitgliedsvereine in der Periode (3 Jahre) zwischen der letzten und der aktuellen ordentlichen Generalversammlung und im Jahr der o. Generalversammlung mit ihren Mitgliedsbeiträgen NICHT IM RÜCKSTAND sind, und zwar

- ordentliche Mitgliedsvereine mit je einem Delegierten,
- Korporativ-Mitgliedsvereine mit je einem Delegierten,
- Korporativ-Mitgliedsverbände oder Körperschaften mit je einem Delegierten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen vom JWL-WIEN nach Gegebenheit zufließenden Geldmittel widmungsgemäß zu verwenden und ordnungsgemäße, sogenannte toto-fähige Abrechnungen bis spätestens Ende November des laufenden Jahres dem JWL – WIEN (Kassier) zu übergeben und mit diesem abzurechnen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vertretung ihrer Interessen und Hilfestellung durch den JWL-WIEN in Anspruch zu nehmen, soweit diese den Statuten und den Durchführungsbestimmungen des JWL-WIEN entsprechen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen des JWL-WIEN zu beachten und durchzuführen, soweit diese dem gemeinsamen Interesse des Sportes dienen und nicht in die inneren Angelegenheiten der Mitgliedsvereine eingreifen, deren Regelung ihnen kraft ihrer Satzungen vorbehalten ist.

Die durch die Generalversammlung bestimmten Beiträge und sonstigen Leistungen sind fristgerecht zu erbringen.

Alle öffentlichen Schießveranstaltungen der Mitgliedsvereine sind, soweit sie im Rahmen des sportlichen Schießens mit Jagd- und Sportwaffen liegen, entsprechend den gültigen Regelungen des ASF und gegebenenfalls speziellen Durchführungsbestimmungen des JWL-WIEN für das Land Wien auszuschreiben und durchzuführen.

Die gewünschten Termine solcher Veranstaltungen für das Folgejahr bzw. laufende Jahr sind von den Mitgliedern zeitgerecht, d.h. knapp nach Veröffentlichung der Schießtermine des ASF dem JWL-WIEN schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Termine von Landesmeisterschaften haben dabei Priorität.

Der LV WIEN überprüft in einer darauffolgenden Terminkonferenz die gewünschten Veranstaltungstermine seiner Mitglieder mit den Terminen des Hauptverbandes ASF und der LM- Termine des JWL WIEN. Bei Überschneidungen (ASF- und JWL-WIEN Termine haben Vorrang) muss mit den Veranstaltern bezüglich Festsetzung eines endgültigen Termins Rücksprache gehalten werden

Mindestens vier Wochen vor Durchführung der Veranstaltung ist dem JWL-WIEN das Programm eines geplanten Wettbewerbes zweifach zuzustellen.

Unbedingt notwendige Verschiebungen von bestätigten Veranstaltungen müssen spätestens vier Wochen vorher dem JWL-WIEN bekanntgegeben werden. Erst nach Bestätigung des JWL-WIEN können die neuen Termine öffentlich bekanntgegeben werden.

Alle Einzelmitglieder der ordentlichen und korporativen Mitgliedsvereine bzw. korporativen Mitgliedsverbände und Körperschaften sowie die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Wettkämpfen des ASF (ÖSTMSCH und ÖMSCH) und des JWL WIEN (Landesmeisterschaften von Wien) gegen Bezahlung einer Jahresgebühr von € 15.-, die im Wege über den Verein an den JWL – WIEN und von diesem an den ASF abgeführt wird, teilzunehmen. Sie erhalten dabei einen ASF-Wettkampfausweis. Dieser berechtigt sie auch, an allen Landesmeisterschaften des JWL – WIEN teilzunehmen.

Sie sind jedoch dabei an die statuierten Regelungen des ASF und des JWL-WIEN und deren gültigen Durchführungsbestimmungen gebunden.

§ 12 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane des JWL-WIEN sind:

1. die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. die Sportkommission,
4. der Kontrollausschuss,
5. der Ehrenrat.

§ 13 Ordentliche Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlungen finden jedes dritte Jahr statt. Jede ordentliche Generalversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

In die ordentliche Generalversammlung des JWL-WIEN entsenden alle Mitgliedsvereine ihre nach dem Vereinsgesetz stimmberechtigten Vertreter (Delegierten), die mit einer schriftlichen, satzungsgemäß gefertigten Vollmacht auszuweisen sind.

Jeder Stimmberechtigte muß sein Stimmrecht persönlich ausüben.

Die stimmberechtigten Delegierten vertreten die Mitgliedsvereine mit jeweils der Stimmenanzahl, die zu ermitteln ist, aus der Anzahl der jeweiligen Einzelmitglieder, bis maximal 90 Mitglieder sofern der oder die Verbandsmitgliedsbeiträge bezahlt wurden, wobei jeder Verein zumindest eine (1) Stimme hat. Bei Überschreiten von 30 Mitgliedern für die folgenden je dreißig (30) Mitglieder eine weitere Stimme, höchstens jedoch 3 Stimmen pro Verein.

Die für die Stimmenzahl angegebenen Mitglieder müssen mit NAMEN und ADRESSE angeführt werden

Korporativ - Mitgliedsvereinen sowie Korporativ – Mitgliedsverbände haben je eine (1) Stimme unabhängig von deren Mitgliederzahl.

Die Stimmberechtigung der Vertreter ist davon abhängig, ob der vertretene Mitgliedsverein bei Beginn der Generalversammlung mit seinen Verbands-Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand ist.

Mitgliedsvereine, die länger als 3 Kalenderjahre vor dem Jahr, in dem die Generalversammlung stattfindet mit ihren Verbandsbeiträgen im Rückstand sind, müssen vor der Generalversammlung den Mitgliedsbeitrag für diese Jahre an den LV WIEN neben dem des laufenden Jahres entrichten, um STIMMBERECHTIGT an der GENERALVERSAMMLUNG teilnehmen zu können.

Für nach der letzten GV neu in den Verband aufgenommene Mitgliedsvereine gilt das Jahr ihres Beitritts zum LV WIEN.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später, am selben Ort und mit derselben Tagesordnung, neuerlich eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig ist.

§ 14 Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens die nachfolgenden Punkte zu enthalten, wobei die Aufzählung der angeführten Punkte rein taxativ erfolgt:

1. Festsetzung der Stimmberechtigten und deren Stimmenanzahl;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
3. Tätigkeitsberichte;
4. Bericht des Kontrollausschusses;
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Verbandsorgane;
6. Wahl der Verbandsorgane;
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
10. Allfälliges.

Die Tagesordnung kann nur geändert oder ergänzt werden, wenn dies bei Eintritt in die Tagesordnung von allen Stimmberechtigten beschlossen wird.

Anträge der Mitglieder, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor dieser beim Vorstand des JWL-Wien schriftlich eingebracht werden.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen geheim, sofern die Generalversammlung nicht offene Abstimmung beschließt.

Außer den stimmberechtigten Vertretern (Delegierten) kann jeder Mitgliedsverein zusätzlich ein Vorstandsmitglied zur Generalversammlung entsenden. Stimmberechtigt sind jedoch nur die bevollmächtigten Vertreter.

§ 15 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

1. über Beschluss des Vorstandes des JWL-Wien,
2. über schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel (10 Prozent) der Mitglieder des JWL-Wien.

Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand des JWL-Wien mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die außerordentliche Generalversammlung hat binnen weiterer vier (4) Wochen nach Einberufung abgehalten zu werden.

Die Tagesordnung beschränkt sich auf die Punkte 1., 2. und 8. des § 14 dieser Satzungen mit Behandlung der Anträge, die zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung geführt haben.

Die Anträge sind samt Begründung allen ordentlichen Mitgliedern des JWL-Wien bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Im Übrigen gelten für außerordentliche Generalversammlungen dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Generalversammlungen.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- bis zu **zwei** Vizepräsidenten,
- bis zu zwei Kassieren,
- bis zu zwei Schriftführern.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle ein von ihm bestimmter Vizepräsident, vertritt den JWL-Wien nach außen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden vom Präsidenten unterzeichnet.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen bzw. deren Durchführung zu veranlassen.

Außerdem obliegt ihm die Beschlussfassung über:

1. Ausgaben der öffentlichen und privaten Subventionsmittel an die Mitgliedsvereine,
2. Anstellung und Entlassung von Dienstnehmern des JWL-WIEN,
3. Beistellung von Unterausschüssen,

4. Konstituierung von Disziplinarausschüssen.

Der Vorstand beschließt die Durchführungsbestimmungen zu den Satzungen bzw. die Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der Präsident, im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird vom Präsidenten im Bedarfsfall, jedoch mindestens dreimal im Jahr einberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 17 Sportkommission

Die Sportkommission besteht aus dem Präsidenten des JWL-WIEN, mindestens einem Vizepräsidenten, mindestens einem Kassier und dem jeweils zuständigen Fachreferenten für

- Olympisch TRAP,
- Olympisch SKEET,
- PARCOURS und COMPAK-Sporting,
- ASF TRAP- und SKEET-Schießen
- ASF Kugel und KOMBINATION,
- Schießstand-, Schießleiter- und Richterwesen,
- Jugend- und Nachwuchsausbildung,
- Presse und Information.

Aufgrund seiner Verpflichtungen und Anerkennung durch den Hauptverband ASF ist der Landesverband Wien der Jagd- und Wurftaubenschützen (JWL-WIEN) der Landesfachverband für das sportliche Schießen mit Sport- und Jagdwaffen im Lande Wien.

Er übernimmt vom Hauptverband die Regelungen für diesen Sportzweig und führt diese mit seinen Mitgliedsvereinen soweit durch, als diese Regelungen im Einklang mit seinen statuierten Interessen stehen und zur Durchführung im Lande Wien nicht eventuell modifiziert werden müssen.

Die Regeln für Bewerbe der ISSF und. der FITASC sowie der Amateur Trapshooting Association of America (ATA) für AMERICAN TRAP und der CPSA (Clay Pigeon Shooting Association, Großbritannien) für DOWN-THE-LINE und die ASF – Regeln für die rein österreichischen Bewerbe sind für den JWL-WIEN ein integrierender Bestandteil der Sportordnung bzw. der Durchführungsbestimmungen von Landesmeisterschaften für das Land Wien.

Die Mitglieder der Sportkommission werden von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Sportkommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Kommissionsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht einem anderen Gremium des JWL-WIEN angehören.

Der Kontrollausschuss hat aus eigener Initiative oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedsvereinen die Geschäftsgebarung sowie die Durchführung der Beschlüsse von Generalversammlungen und des Vorstandes zu überprüfen und darüber in der nächsten Generalversammlung zu berichten.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses können beratend an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen.

§ 19 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 (sieben) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Verbandsauflösung

Die Auflösung des JWL-WIEN kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der angeschlossenen Vereine durch voll stimmberechtigte Delegierte vertreten sind.

Kommt diese Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter, beschlussfähig.

Die Auflösung des JWL-WIEN kann in beiden Fällen von drei Viertel der anwesenden Delegierten und drei Viertel der von ihnen vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Nach Beschluss der Auflösung des JWL-WIEN ist von dieser Generalversammlung auch mit drei Viertel-Mehrheit zu beschließen, dass das Vermögen des JWL-Wien einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.

Diese Statutenänderung und Anpassung an das Vereinsgesetz 2002 wurde in der Generalversammlung vom 9. Februar 2012 beschlossen.

Gezeichnet: Dr. Albin Dieter Scherhauser, zum Zeitpunkt der GV 2012 Präsident des LV WIEN.